

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/218 vom 14. Oktober 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_218

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/218 du 14 octobre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/218 del 14 ottobre 2008

Regeste

Art. 28 IVG. Neuanmeldung. Würdigung eines Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Oktober 2008, IV 2007/218).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung am 30. April 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom Februar 2005 (Neuanmeldung) abgewiesen. Sie ist, indem sie eine neue Begutachtung veranlasst hat, auf die Neuanmeldung eingetreten. Das lässt sich nicht beanstanden, lautet der allgemeine Verfahrensgrundsatz der Eintretenshürde bei Neuanmeldungen nach einer vorausgegangenen Rentenabweisung doch - entgegen dem nicht massgebenden Wortlaut von Art. 87 Abs. 4 IVV - lediglich, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts glaubhaft machen muss. Ein Sachverhaltsvergleich auf der Zeitachse ist - anders als im Rentenrevisionsverfahren - hier nicht erforderlich (Franz Schlauri, in SBVR, Soziale Sicherheit, 2. A., Die Militärversicherung, Rz 137 mit Fn 190 f.). Der Beschwerdeführer beantragt wie schon im Verwaltungsverfahren einzig Rentenleistungen. Streitgegenstand bildet daher der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht des Beschwerdeführers zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe. 1.3 Tritt die Verwaltung auf eine Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die behauptete Invalidität auch tatsächlich vorliegt (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 20. April 2005, I 797/04). Sie hat dabei das neue Leistungsbegehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S J. vom 9. März 2005, I 23/05; vgl. BGE 130 V 77 E. 3.2.3). 1.4 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

2.1 Zum Gesundheitszustand und der zumutbaren Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers liegt zum einen die Beurteilung der Klinik St. Pirminsberg vor, wonach eine Somatisierungsstörung (Berichte vom 21. Januar 2005 und vom 12. April 2005) und eine mittelgradig depressive Episode (Bericht vom 12. April 2005) bestehe und der Beschwerdeführer nicht mehr arbeitsfähig sei. Dass der Beschwerdeführer - zumindest in der Zeit von September/November 2007 - vollständig arbeitsunfähig gewesen sei, attestiert ihm auch Dr. H.____, der die Diagnose eines gemischt depressiv-demenziellen Zustandsbilds und einer depressiven Episode im Rahmen vorbestehender Schmerzerkrankung stellt.

2.2 Bei der MEDAS-Begutachtung wurden gemäss dem Gutachten vom 4. Januar 2007 eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung, eine Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen, eine Persönlichkeitsänderung durch chronische Invalidenrolle, belastende Lebensumstände durch Arbeitsplatzverlust und ein diffuses, praktisch generalisiertes Schmerzsyndrom mit vegetativen Begleitbeschwerden festgestellt.

2.3 Das Gutachten basiert insbesondere auf einer Kenntnisnahme von den Akten und der Erhebung der Untersuchungsbefunde einschliesslich eines psychiatrischen Consiliargutachtens. Ihm kommt ein hoher Beweiswert zu.

2.4 Die Gutachter legen dar, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers werde nach rund zehnjähriger Arbeitsabwesenheit weiterhin eingeschränkt durch ein subjektiv zunehmendes, diffuses chronisches Schmerzsyndrom mit vegetativen Begleitbeschwerden, das somatisch kaum objektivierbar sei. Von wesentlicher Bedeutung seien die psychischen Faktoren, deren einschränkender Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit wie bereits im Gutachten von 2000 auf 20 % zu schätzen sei. Und anderorts: Neue Funktionsausfälle seien aus psychiatrischer Sicht (sc. im Vergleich zum Gutachten von 2000) nicht objektivierbar. Der psychiatrische Gutachter habe festgehalten, aus psychiatrischer Sicht sei keine Veränderung der vor sechs Jahren mit 20 % veranschlagten Verminderung der Arbeitsfähigkeit objektivierbar. Diese Ausführungen lassen darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit bei Ausnützung der ihm zumutbaren Möglichkeiten zu 20 % eingeschränkt ist, wie bereits im Gutachten von 2000 gefolgert worden war. Andererseits wird im Gutachten von 2007 aber auch berichtet, aktuell zeige sich eine gänzlich fehlende Kollaborationsbereitschaft mit verbal und mimisch-gestischer Aggressionsäusserung. Das Bild entspreche einer zunehmenden Resignation, einer Fixierung und Chronifizierung der Krankheitssicht. Es übersteige die geistigen Fähigkeiten und emotionalen Kräfte des Beschwerdeführers, dieses als neurotisch anzusehende Verhaltensmuster aufzugeben. Es habe somit Krankheitswert. Es erscheint denkbar, dass diese Äusserungen die oben benannte Teilarbeitsunfähigkeit begründen könnten, indem das objektivierte psychiatrische Leiden (in seiner in den fünf Diagnosen erfassten Ausformung) zu einer Unüberwindbarkeit im Ausmass von 20 % führte. Die Gutachter halten allerdings auch fest, der Beschwerdeführer sei mit seinem Krankheitsgebaren und der emotionalen Instabilität einem Arbeitgeber in der freien Wirtschaft nicht mehr zumutbar. Damit wäre - im Unterschied zum gleichzeitigen Attest einer medizinisch-objektiven Arbeitsunfähigkeit von 20 % - eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % anzunehmen. Das Gutachten ist diesbezüglich erläuterungsbedürftig.

2.5 Wenn die Gutachter darauf hinweisen, dass die mangelnde Schulbildung, der soziokulturelle Hintergrund, das finanzielle Desaster, die schlechten Zukunftsaussichten und der soziale Krankheitsgewinn im näheren Umfeld ursächlich, aufrechterhaltend und schlecht für die therapeutische Prognose seien und viele soziale, invalidenversicherungsfremde Faktoren (die Emigrationsproblematik, bescheidene Sprach-, Schul- und Berufskenntnisse,

vieljährige Arbeitsabstinenz, starke Selbstlimitierung, Alter und subjektive Krankheitsüberzeugung) eine wesentliche Rolle spielten, so stellt sich die Frage, welche Bedeutung diesen Umständen in Bezug auf die dem Beschwerdeführer zumutbaren Arbeitsmöglichkeiten zukommt. 2.6 Entscheidend ist, ob - und sei es durch Mitwirkung solcher Faktoren - eine (selbst bei Aufbietung allen zumutbaren Willens durch den Beschwerdeführer nicht beeinflussbare) Krankheit vorliegt, welche für ihn die Verwertung der Arbeitsfähigkeit als nicht mehr oder nur noch teilweise zumutbar oder - als alternative Voraussetzung - sogar für die Gesellschaft als untragbar erscheinen lässt (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S M. vom 26. April 2001, I 372/00; vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 20. März 2008, 8C_480/07; BGE 131 V 49 E. 1.2). Wie es sich mit dieser medizinischen Frage verhält, lässt sich bei der gegebenen Aktenlage nicht beantworten. Sie wird durch ergänzende Erhebungen bei der begutachtenden Stelle zu klären sein. Bei dieser Gelegenheit kann die MEDAS auch mit den Arztberichten von Dr. H.____ konfrontiert werden, insbesondere mit der Frage, ob sich weitere Abklärungen im Hinblick auf die differenzialdiagnostisch erwähnten Leiden rechtfertigen.

E. 3

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 30. April 2007 teilweise gutzuheissen, und die Sache ist zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung vom 15. August 2007 ist damit obsolet. 3.3 Der Beschwerdeführer hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 30. April 2007 aufgehoben, und die Sache wird zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.